

Bedingungen und Auflagen

1. Die Baustelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Verkehrsführung zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
2. Die Baustellenbeschilderung darf nicht im Widerspruch zur stationären Beschilderung stehen. Die vorhandenen Zeichen 274 können ggf. in Abstimmung mit der Straßenmeisterei / örtlichen Bauüberwachung gegenüber der angeordneten Beschilderung bestehen bleiben.
3. Alle Verkehrszeichen müssen retroreflektierend und randverstärkt sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen. Die Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen sein und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt werden. Jede Änderung der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie der Verkehrsführung bedarf der vorherigen Anordnung durch die Straßenbauverwaltung.
4. Sofern vorhandene Fahrbahnmarkierungen vorübergehend außer Kraft gesetzt werden müssen, hat das mit gelber Farbe, gelber Folie oder gelben Nagelreihen zu geschehen. Nach Räumung der Baustelle darf die Ummarkierung nicht mehr erkennbar sein.
5. Sind Lichtsignalanlagen im Regel-/Verkehrszeichenplan angeordnet, so sollen sie sowohl manuell als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen die Möglichkeit zulassen, sowohl nach beiden Seiten gleichzeitig rot oder gelbes Blinklicht zeigen als auch eine Phasenänderung vornehmen zu können. Bei manueller Schaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Gelbzeit soll 3 Sekunden betragen und auch bei manueller Schaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
6. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Baufortschritt anzupassen.
7. Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die für die Arbeitsstelle verwendeten Zeichen nicht mit Eisenbahnsignalen verwechselt werden können.
8. Die auf dem beigefügten Regelplan aufgeführten Anmerkungen sind zu beachten.
9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Verkehrsanordnung auf der Baustelle bereitzuhalten.